



### **Satzung zur 2. Änderung der Satzung des Jugendrates der Stadt Bad Sooden-Allendorf**

Aufgrund der §§ 4c und 8c der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. I, S. 618) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Sooden-Allendorf in ihrer Sitzung am 13.05.2022 folgende Änderung der Satzung des Jugendrates vom 12.05.2017, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 11.06.2021, beschlossen:

#### **Artikel 1 - Änderungen**

##### **§ 3 Satz 1 wird geändert**

##### **§ 3 Konstituierung und Wahl**

Der Jugendrat wird für die Dauer von **zwei Jahren** durch Präsenzwahl gewählt, Briefwahl ist möglich.  
(Rest unverändert)

#### **Artikel 2 In-Kraft-Treten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

# **Satzung zur 1. Änderung**

## **der Satzung des Jugendrates der Stadt Bad Sooden-Allendorf**

Aufgrund der §§ 4c und 8c der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. I, S. 618) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Sooden-Allendorf in ihrer Sitzung am 11.06.2021 folgende Änderung der Satzung des Jugendrates vom 12.05.2017 beschlossen:

### **Artikel 1 - Änderungen**

#### **§ 3 Satz 1 wird geändert**

#### **§ 3 Konstituierung und Wahl**

Der Jugendrat wird für die Dauer von einem Jahr durch Präsenzwahl gewählt,  
**Briefwahl ist möglich.**

(Rest unverändert)

### **Artikel 2 In-Kraft-Treten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Bad Sooden-Allendorf, 21.06.2021

Der Magistrat  
der Stadt Bad Sooden-Allendorf

gez. Hix  
Bürgermeister

# **SATZUNG DES JUGENDRATES**

## **der Stadt Bad Sooden-Allendorf**

Aufgrund der §§ 4c und 8c der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. I, S. 618) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Sooden-Allendorf in ihrer Sitzung am 12.05.2017 folgende Satzung des Jugendrates beschlossen:

### **§ 1 Aufgaben und Ziele**

Zur Vertretung der Interessen der jüngeren Einwohner/innen gegenüber den städtischen Gremien und der Öffentlichkeit und in überregionalen Gremien der Jugendarbeit besteht in der Stadt Bad Sooden-Allendorf ein Jugendrat.

Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben arbeitet der Jugendrat mit den in der Jugendarbeit tätigen Gruppen, Vereinen und Verbänden zusammen. Er ist unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell ungebunden.

Der Jugendrat berät die städtischen Gremien und kann in allen, die jüngeren Einwohner/innen betreffenden Angelegenheiten Stellungnahmen abgeben und Vorschläge unterbreiten.

Der Jugendrat möchte die Perspektive der Jugendlichen in kommunalpolitische Entscheidungen einbringen und die resultierenden Ergebnisse den Jugendlichen gegenüber transparent machen.

Insbesondere bei:

- der Festlegung von Grundsätzen der Jugendarbeit
- der Mitwirkung im Rahmen der Planung und Durchführung von Maßnahmen und Programmen für die jüngeren Einwohner/innen
- den Fragen der Stadt – Verkehrsplanung und
- den Fragen der Sicherheit im Verkehr und Wohnumfeld.

### **§ 2 Zusammenarbeit**

Der Magistrat und die Stadtverordnetenversammlung haben den Jugendrat rechtzeitig über alle Angelegenheiten, die die Belange der jüngeren Menschen betreffen, zu informieren und zu hören.

In allen Ausschüssen der Stadt Bad Sooden-Allendorf haben Vertreter des Jugendrates zu Angelegenheiten jüngerer Menschen Vorschlags-, Rede- und Anhörungsrecht.

Der Jugendrat legt der Stadtverordnetenversammlung einmal pro Jahr einen Tätigkeitsbericht vor.

Ein Kooperationsgespräch mit dem Magistrat findet mindestens einmal halbjährlich statt.

### **§ 3 Konstituierung und Wahl**

Der Jugendrat wird für die Dauer von einem Jahr durch Präsenzwahl gewählt.

Wahlberechtigt und wählbar sind alle Jugendlichen der Stadt Bad Sooden-Allendorf die zwischen 12 und 19 Jahre alt sind.

Der Jugendrat besteht aus 9 stimmberechtigten Mitgliedern.

Er setzt sich zusammen aus:

drei Sitzen für Jugendliche von 12 bis 14 Jahren,

drei Sitzen für Jugendliche von 15 bis 17 Jahren,

drei Sitzen für Jugendliche von 18 bis 19 Jahren.

Werden Sitze einer Altersgruppe nicht besetzt, werden diese auf die anderen Altersgruppen aufgeteilt.

Der Jugendrat wählt eine/n Sprecher/in und eine/n Stellvertreter/in als Vertretung nach außen.

Der Jugendrat veranstaltet mindestens zweimal im Jahr eine Jugendversammlung.

Vertreter des Magistrats, der Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung und die Stadtverordneten sind berechtigt an allen Sitzungen teilzunehmen, zu den Sitzungsterminen erhalten sie schriftlich Kenntnis.

Der Jugendrat ist berechtigt zum Zwecke der Beratung weitere sachkundige Einwohner/innen einzuladen.

Die Sitzungen des Jugendrates sind öffentlich.

Der Jugendrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

Die Jugendversammlung beschließt die Wahlordnung. Eine Änderung der Wahlordnung bedarf einer 2/3-Mehrheit der Jugendversammlung.

### **§ 4 Geschäftsgang**

Zu den monatlichen Sitzungen lädt der/die Sprecher/in, unter Angabe der Tagesordnung, schriftlich, mindestens eine Woche vorher ein.

Zu einer Sitzung ist unverzüglich einzuladen, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen werden öffentlich bekannt gemacht. Der Jugendrat tagt grundsätzlich monatlich.

Der Jugendrat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Jugendratsmitglieder anwesend ist. Sollte dies nicht der Fall sein, kann der Jugendrat über den betreffenden Punkt in der nächsten, ordentlichen Sitzung, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder, entscheiden. In der Ladung zur zweiten Sitzung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

Jedes Mitglied kann zu Beginn der Sitzung Anträge zur Tagesordnung stellen. Die Abstimmung folgt nach Ende der Beratung.

Auf Antrag eines einzelnen Mitgliedes, ist eine geheime Abstimmung durchzuführen. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Über Verlauf und Ergebnis der Sitzung wird ein Ergebnisprotokoll verfasst, welches öffentlich einsehbar ist und den Stadtverordneten und Fraktionen zugesandt wird.

## **§ 5 Ehrenamtliche Tätigkeit, Versicherungsschutz**

Für die Mitglieder des Jugendrates besteht Versicherungsschutz bei der Unfallkasse Hessen sowie beim Versicherungsverband der Gemeinden.

## **§ 6 Geschäftsstelle**

Der Jugendrat wird durch den Jugendpfleger und den Schulsozialarbeiter betreut. Geschäftsstelle ist das Jugendzentrum.

## **§ 7 Haushalt**

Im städtischen Haushalt steht dem Jugendrat ein Betrag in Höhe von 4.000,00 € zur Verfügung. Dieses Budget wird in investive und konsumtive Ausgaben aufgeteilt. Für konsumtive Ausgaben stehen dem Jugendrat 1.000,00 € zur Verfügung. Über Ausgaben bis 500,00 € kann der Jugendrat frei entscheiden, wenn die Hälfte seiner Mitglieder einverstanden ist. Für höhere Beträge muss die Ausgabe mit der Jugendversammlung abgestimmt werden. Hier reicht die einfache Mehrheit der Anwesenden.

Gemäß dem Wirkungskreis der hessischen Städte und Gemeinden, werden die zur Verfügung gestellten Gelder ausschließlich zur Förderung von Projekten und Maßnahmen in Bad Sooden-Allendorf verwendet.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Sooden-Allendorf, 15.05.2017

Der Magistrat  
der Stadt Bad Sooden-Allendorf

gez. Hix  
Bürgermeister